99106022016000, 99106022016000

Niedrigschwellige Angebote im Pflegebereich anerkennen lassen

Heruntergeladen am 27.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/394036335/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106022016000, 99106022016000
Leistungsbezeichnung I	Niedrigschwellige Angebote im Pflegebereich anerkennen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Alltag, Pflegebedürftige, Haushaltsführung, Betreuungsangebote, Einkaufen, Einzelbetreuung, Bewältigung des Alltags, Pflegende, Niedrigschwellig, Gruppenbetreuung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflegeversicherung (106)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2020
Fachlich freigegen durch	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
Handlungsgrundlage	Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrages (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/__45a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/__45a.html
Teaser	Wer niedrigschwellige Betreuungsleistungen Pflegebedürftige anbieten möchte, muss diese zunächst anerkennen lassen. Die Antragstellung für die Anerkennung von Angeboten nach § 45a SGB XI erfolgt individuell in dem Bundesland in dem das Angebot erbracht wird.
Volltext	Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote sind Angebote, in denen Helfer unter fachlicher Anleitung 1. nach § 45c Abs. 3 SGB XI die Betreuung der Anspruchsberechtigten in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen sowie pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen entlasten und beratend unterstützen, 2. nach § 45c Abs. 3a SGB XI Wenn Sie ein Unterstützungsangebot im Alltag anbieten möchten, benötigen Sie hierfür eine landesrechtliche Anerkennung. Jedes Bundesland hat eine zuständige Behörde, für die für das Anerkennungsverfahren zuständig ist. Nähere Hinweise finden Sie auf der entsprechenden

Modul	Sachverhalt
	Homepage der Bundesländer. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung sind länderspezifisch geregelt.
Erforderliche Unterlagen	• die Liste der erforderlichen Unterlagen differiert von Bundesland zu Bundesland
Voraussetzungen	die entsprechenden Voraussetzungen müssen Sie bei der zuständigen Landesbehörde erfragen.
Kosten	Informationen über eventuell anfallende Kosten sind bei den AnsprechpartnerInnen des jeweiligen Bundeslandes zu erfragen.
Verfahrensablauf	den Verfahrensablauf ist vom jeweiligen Bundesland abhängig
Bearbeitungsdauer	differiert in Einzelfällen
Frist	Fristen sind bei den für Sie zuständigen AnsprechpartnerInnen zu erfragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage beim Verwaltungsgericht
Kurztext	• Niedrigschwellige Betreuungs und Entlastungsangebote sind Angebote für Pflegebedürftige mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung, die häuslich gepflegt und unterstützt werden • Angebote zur Unterstützung im Alltag werden nach Landesrecht anerkannt, • Grundlage ist hierfür die jeweilige landesrechtliche Verordnung, • die landesrechtliche Verordnung hat spezifische Voraussetzungen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag, • Ansprechpartner*innen differiert nach Bundesland
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	Benötigte Formulare erfragen Sie bitte bei der für Sie zuständigen Behörde.
Ursprungsportal	Niedrigschwellige Angebote im Pflegebereich anerkennen lassen, Have low-threshold offers in the care sector recognised